

- Anlage 4 zur Niederschrift -



§ 7C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

André Reißweck

§ 7C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 7c Ausnahme für Ladepunkte für Elektromobile; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Satz 1 ist nicht für private Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen befugt, in ihrem Netzgebiet das Eigentum an Ladepunkten für Elektromobile zu halten oder diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben, sofern in Fällen regionalen Marktversagens, das nach Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens durch eine kommunale Gebietskörperschaft festgestellt worden ist, die Betreiber

- **§ 7c ist neu im EnWG, gilt ab 01.01.2024**
- SWN darf ab 31.12.2023 nicht mehr gleichzeitig Netzbetreiber sein und öffentliche Ladeinfrastruktur betreiben
- Rechtlich möglich und Konzernfavorit: SWN verkauft die öffentliche Ladeinfrastruktur an das Verbundunternehmen IKT.

§ 7C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ



Entwicklung

- nach Rücksprache Stadt/Stadtwerke wie bisher

Verwaltung

- Eigenverwaltung
- Abrechnung über SWN

Betrieb

- Wartung und Instandhaltung direkt über Dritte

Unter dem Strich...

... wird sich für die Stadt und die Ladestellennutzenden nichts ändern